

Es werden zwei „Final Five“-Spieltage ausgetragen. Die Spielfolge richtet sich nach dem jeweils aktuellen Stand der WM-Wertung. Beide Veranstaltungen werden vergeben. Bewerbungen sind auf Vereinsbriefbogen an den BDR Koordinator und an die BDR-Geschäftsstelle zu richten.

WM-Qualifikation:

Qualifikationswettbewerbe: Deutschlandpokal, Europameisterschaft, Bundesligarunde, „Final Five“ (2x), Deutsche Meisterschaft

Deutschlandpokal Finale:	1. Platz = 3 Punkte
	2. Platz = 2 Punkte
	3. Platz = 1 Punkt
Europameisterschaft	1. Platz = 3 Punkte
	2. Platz = 2 Punkte
	3. Platz = 1 Punkt
Bundesliga nach Vor- u. Rückrunde	1. Platz = 10 Punkte
	2. Platz = 8 Punkte
	3. Platz = 7 Punkte
	4. Platz = 6 Punkte
	5. Platz = 5 Punkte
„Final Five“ je Veranstaltung	1. Platz = 8 Punkte
	2. Platz = 6 Punkte
	3. Platz = 4 Punkte
	4. Platz = 3 Punkte
	5. Platz = 2 Punkte
Deutsche Meisterschaft	1. Platz = 12 Punkte
	2. Platz = 8 Punkte
	3. Platz = 6 Punkte
	4. Platz = 4 Punkte
	5. Platz = 1 Punkt

Die Mannschaft, welche die meisten Wertungspunkte erzielt, qualifiziert sich für die Weltmeisterschaft. Bei Punktgleichheit entscheidet die bessere Platzierung bei der Deutschen Meisterschaft. Die Ersatzmannschaft wird durch den Bundestrainer in Abstimmung mit der Kommission Halle nominiert.

Die drei Erstplatzierten dieser WM-Qualifikation qualifizieren sich automatisch für die folgende UCI World-Cup Saison. Wenn sich eine Mannschaft namentlich verändert, entscheidet die Kommission Halle über die Nominierung. Die Ersatzmannschaft wird vom Bundestrainer in Abstimmung mit der Kommission Halle bestimmt.

Nominierung WM:

Die Nominierung durch das BDR-Präsidium ist zusätzlich davon abhängig, dass die betroffenen Sportler sich verbindlich zur Teilnahme an den als „Vorbereitungs-Lehrgängen für die Weltmeisterschaft“ bezeichneten Maßnahmen verpflichten. Die Geschäftsstelle verschickt hierzu nach dem Abschluss der Bundesligarunde eine entsprechende Mitteilung an alle noch für die Qualifikation in Betracht kommenden Mannschaften, die sämtlich zu den so bezeichneten Lehrgängen eingeladen werden. Eine Absage einer Maßnahme ist nur aus wichtigem Grund, insbesondere Krankheit und Nachweis des Vorliegens dieses Grundes möglich